

# RS Lvwg 2018/9/18 LVwG-S-1801/001-2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.09.2018

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

18.09.2018

## Norm

KFG 1967 §98a Abs1

KFG 1967 §98a Abs2

VStG 1991 §39

## Rechtssatz

Sind die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme im Zuge des Beschwerdeverfahrens weggefallen, kann das Verwaltungsgericht bei Überprüfung eines auf § 39 Abs 1 VStG gestützten Beschlagnahmebescheides eine zunächst rechtmäßig erfolgte Beschlagnahme aufheben. Ist jedoch jegliche Verwendung einer technischen Einrichtung zur Beeinflussung der Verkehrsüberwachung verboten [vgl § 98a Abs 1 KFG], liegen die Voraussetzungen für die Beschlagnahme dem Zulassungsbesitzer gegenüber auch im Entscheidungszeitpunkt vor.

## Schlagworte

Verkehrsrecht; Kraftfahrrecht; Verkehrsüberwachung; Beschlagnahme; Radar- und Laserblocker;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.S.1801.001.2018

## Zuletzt aktualisiert am

16.10.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>